



## Eröffnung Bürgerbüro der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau im Rathaus Arnstadt

Am Mittwoch, d. 06.01.2016 wurde im Rathaus von Arnstadt ein Bürgerbüro der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau eröffnet. Da die Polizeistation im Mühlweg aufgrund ihrer Lage nicht für Jedermann schnell zu erreichen ist, hat dies in der Vergangenheit viele davon abgehalten, diese Dienststelle aufzusuchen. Zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit wurde nunmehr das Bürgerbüro in zentraler Lage eingerichtet.

Mit direktem Zugang von der Marktseite aus ist das Büro sehr gut erreichbar. Während der vorerst geplanten Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 14.00 Uhr und dienstags von 9.00 bis 16.00 Uhr können hier die Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen vortragen, oder sich zu bestimmten Fragen von den Mitarbeitern der Polizei beraten lassen. Die Sachbearbeiterin des Bürgerbüros, Frau Polizeioberkommissarin Kellner, steht dafür gern zur Verfügung.

Aber darüber hinaus wird zukünftig auch die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem städtischen Ordnungsamt erweitert. Dazu ist es geplant, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Polizei und Ordnungsamt zukünftig auch gemeinsam auf Streife gehen. Dies wird zudem auch außerhalb der bisher üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung geschehen. Insgesamt wird die Einrichtung dieses Bürgerbüros nicht nur zu einer Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Öffentlichkeit beitragen können. Es ist darüber hinaus auch eine verbesserte Prävention und Aufklärung bei Straftaten zu erwarten.

Ich würde mich freuen, wenn dieses gemeinsame Angebot der Polizeiinspektion und der Stadtverwaltung Arnstadt bei Ihnen Zuspruch findet.

Ihr   
Alexander Dill  
Bürgermeister



Übergabe des Schildes für das Bürgerbüro durch Bürgermeister, Alexander Dill, an den Leiter der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau, Herrn Polizeioberrat Zink und die Sachbearbeiterin des Bürgerbüros, Frau Polizeioberkommissarin Kellner, im Beisein des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Herrn Udo Götze (Bild: Frau PHKin Köhler).

Die „9. Ausbildungsmesse am Erfurter Kreuz – Dein Weg in die Zukunft“ findet am 23.01.2016, von 9 bis 13 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebnecht-Straße 27 statt.  
Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf Seite 17 bis Seite 19.

AMTLICHER TEIL

## EINLADUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen  
Sitzung ein.

### 18. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 21.01.2016

**Beginn:** 16:00 Uhr

**Ort:** Markt 1, 99310 Arnstadt

**Raum:** Rathaussaal (Zugang zum Rathaus über den  
Eingang Glasverbinder/Töpfergasse)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Verabschiedung des ehemaligen Geschäftsführers der WBG Arnstadt mbH
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.11.2015 (Fortgeführt am 24.11.2015) - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0285)  
Einreicher: Bürgermeister
- 5 Aktuelle Stunde  
Arnstadt ohne Haushalt - aktuelle Finanzlage der Stadt, Ursachen für mögliche Prognoseabweichungen, Gewährleistung von Planungssicherheit  
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt, Fraktion DIE LINKE., Fraktion der CDU
- 6 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 7 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

- 8 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2016 (Beschlussvorlagen-Nr: 2015/0283)  
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Weitere Diskussion zum Entwurf des Haushalts-sicherungskonzeptes und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 10 Lesung zum Haushaltsplanentwurf 2016 und gegebenenfalls Beschlussfassung
- 11 Unterstützung der EFRE-Bewerbung des Ilm-Kreises für Projekte in der Stadt Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2015/0274)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 12 Jährliche Sportlerehrung als gemeinsame Veranstaltung des Stadtrates und des Bürgermeisters (Beschlussantrag-Nr: 2015/0284)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE., Fraktion Pro Arnstadt
- 13 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 14 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 19.11.2015 - nicht-öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0292)  
Einreicher: Bürgermeister
- 15 - 17 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 2015/0233**

**1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die aus der Anlage ersichtliche 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vom 8. April 1999 in der Fassung des Artikels 15 der Satzung der Stadt Arnstadt zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 6. Dezember 2001.

B VI/2015/0233

Auf der Grundlage der §§ 76 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 10.09.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**1. Änderungssatzung**

**zur Betriebssatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vom 8. April 1999 in der Fassung des Artikels 15 der Satzung der Stadt Arnstadt zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 6. Dezember 2001**

**vom 4. Januar 2016**

**Artikel 1**

**Änderungen des § 1 der Betriebssatzung**

(1) § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Kulturbetrieb wird als Unternehmen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und nach den ergänzenden Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.“

(2) In § 1 Abs. 2 Satz 1, 2. Spiegelstrich wird die Formulierung „das Stadtgeschichtsmuseum“ durch die Wendung „die Tourist-Information“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung entfällt das Wort „wirtschaftliches“ ersatzlos.

(4) In § 1 Abs. 5 der Betriebssatzung wird die Wendung „der Fa. Grundbund Immobilien Handels GmbH“ durch „Herrn Jörg Woltmann und Herrn Dr. Winfried Vogler in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderungen in § 5 der Betriebssatzung**

(1) § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Es kann ein stellvertretender Werkleiter als ständiger Vertreter bestellt werden.“

(2) § 5 Abs. 2 Punkt 4. Spiegelstrich 1 der Betriebssatzung entfällt ersatzlos.

(3) In § 5 Abs. 2 Punkt 4. der Betriebssatzung wird der bisherige Spiegelstrich 2 zum neuen Spiegelstrich 1 und wie folgt neu formuliert:

„- alle Personalangelegenheiten, die Beamte des einfachen und mittleren Dienstes bis zur Besoldungsstufe A 9 mD (mittlerer Dienst) bzw. vergleichbare sonstige Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD betreffen, insbesondere Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandversetzung, Entlassung der Beamten bzw. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung sonstiger Beschäftigter;“

(4) In § 5 Abs. 2 Punkt 4. der Betriebssatzung wird der bisherige Spiegelstrich 3 zum neuen Spiegelstrich 2 und das Wort „Angestellten“ durch „sonstigen Beschäftigten“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderungen in § 16 der Betriebssatzung**

§ 16 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes umfasst:

1. Planung;
2. Buchführung;
3. Zwischenberichte;
4. Jahresabschluss sowie
5. Lagebericht.“

**Artikel 4**  
**Änderungen in § 17 der Betriebssatzung**

§ 17 Abs. 1 Satz 3 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Auszug aus dem Stellenplan der Stadt Arnstadt und ein Finanzplan der Stadt Arnstadt gemäß der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1, 16 und 17 ThürEBV beizufügen.“

**Artikel 5**  
**Bereinigte Fassung der Betriebssatzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine bereinigte Fassung der Betriebssatzung für den Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt in der Fassung dieser ersten Änderungssatzung im Amtsblatt der Stadt zu veröffentlichen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 04.01.2016  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.09.2015 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 17.09.2015 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 26.11.2015 ist der Stadt Arnstadt am 30.11.2015 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 4. Januar 2016

- Dienstsiegel -

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Beschluss der 16. Sitzung des Stadtrates am**  
**19.11.2015 (Fortgeführt am 24.11.2015)**

**Beschluss-Nr. 2015/0271**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2014**

1. Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2014 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 (Abschlussprüfung) festgestellt.
2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 5.066,27 € ist in voller Höhe zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2014 Entlastung erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung**

1. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2015/0271 den Jahresabschluss des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 (Abschlussprüfung) festgestellt.

2. Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 5.066,27 € ist in voller Höhe zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01. bis 31.12.2014 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für den Jahresabschluss 2014 lautet:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht hin. Dort wird im Abschnitt 5 ausgeführt, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes weiterhin von Zuschüssen der Stadt Arnstadt abhängig ist.“

Chemnitz, 31.07.2015

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

Mertens  
Wirtschaftsprüfer

Held  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und der Lagebericht des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2014 liegen in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 27.01.2016 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Büro des Stadtrates der Stadt Arnstadt), Markt 1, 99310 Arnstadt, während der Servicezeiten aus.

Arnstadt, den 12.01.2016

Alexander Dill  
Bürgermeister

## **Beschlüsse der 17. Sitzung des Stadtrates am 10.12.2015**

### **Beschluss-Nr. 2015/0258**

#### **Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 10.09.2015**

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 10.09.2015 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2(2003, S. 41) genehmigt.

### **Beschluss-Nr. 2015/0280**

#### **4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt - Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt (FNP) vom 09.07.2015, ortsüblich in seiner Gesamtheit neu bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 17.10.2015, soll auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 BauGB in einem räumlich beschränkten Teilbereich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Rudisleben – im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Kirchheimer Blick“ - gemäß der geplanten städtebaulichen Entwicklungsziele in diesem Bauleitplan geändert werden.

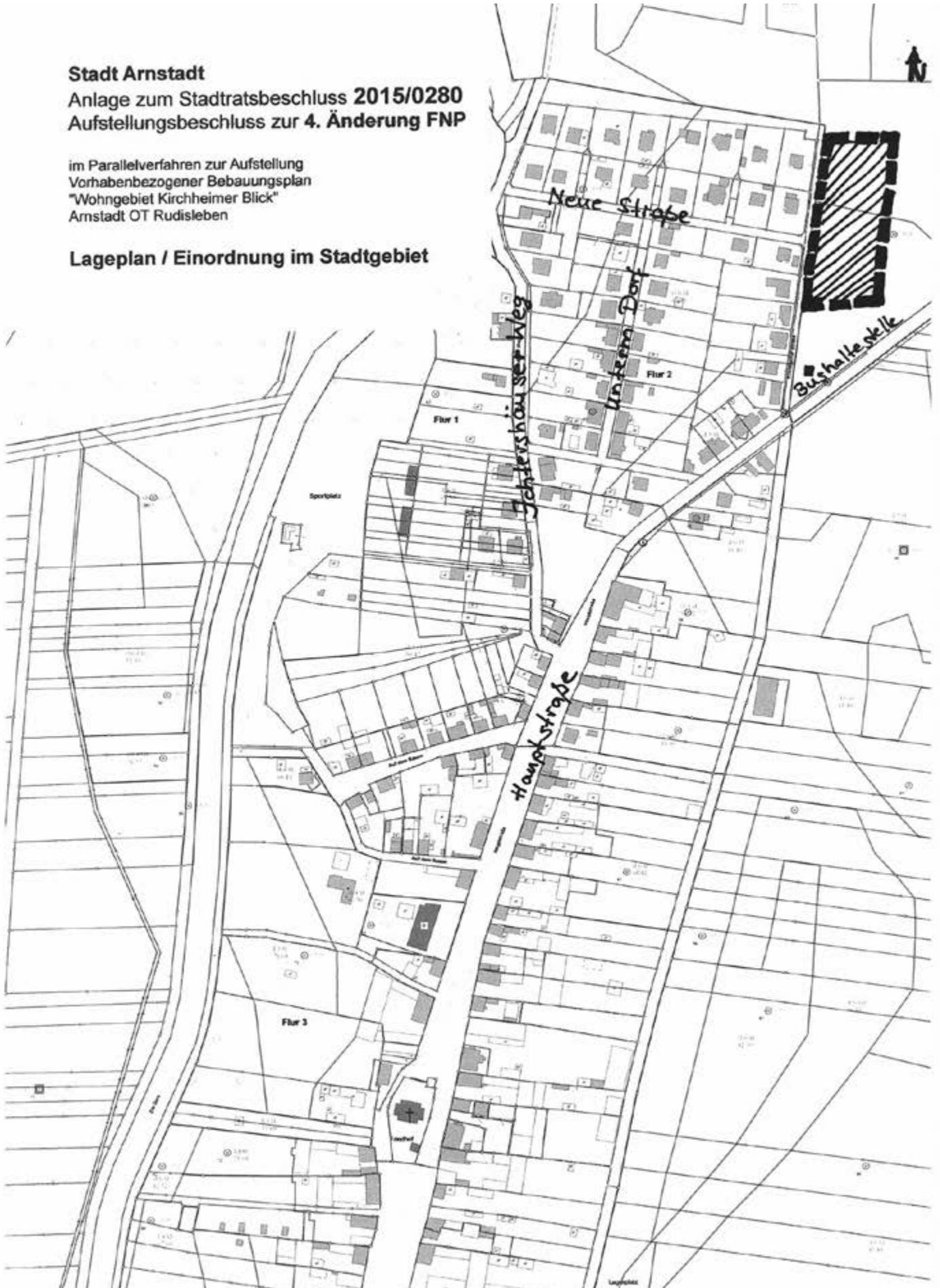
Der betreffende Teilbereich ist in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Anlage: Lageplan zu Beschluss 2015 / 0280

**Stadt Arnstadt**  
**Anlage zum Stadtratsbeschluss 2015/0280**  
**Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung FNP**

im Parallelverfahren zur Aufstellung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Wohngebiet Kirchheimer Blick"  
Arnstadt OT Rudisleben

**Lageplan / Einordnung im Stadtgebiet**



**Beschluss-Nr. 2015/0281**

**2. Änderung und räumliche Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ - Billigung Vorentwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Vorentwurf zur 2. Änderung und räumlichen Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ (Planungsstand: Dezember 2015) wird gebilligt.
2. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und die Möglichkeit der Erörterung gegeben werden.
3. Parallel sollen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden.

**Beschluss-Nr. 2015/0282**

**2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ (i.d.F.d.1.Ä.) soll auf der Grundlage des von der Stadt beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK) vom 02.10.2014 / 14.01.2015 geändert werden.
2. Das Änderungsverfahren soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt werden, da es sich lediglich um Anpassungen und Konkretisierungen in Festsetzungen des Bebauungsplanes handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
3. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB soll dabei von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf die Anwendung des § 3 Abs. 3 BauGB wird bereits hier hingewiesen; von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Alexander Dill  
Bürgermeister

**Beschlüsse der 16. Sitzung  
des Hauptausschusses vom 26.11.2015**

**Beschluss-Nr. 2015/0278**

**Vergabe nach VOL - Kauf von Atemschutztechnik für die Feuerwehr**

Der Auftrag zur Lieferung von Atemtechnik für die Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Saale Feuerschutz GmbH in 07318 Saalfeld erteilt.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

**Beschluss-Nr. 2015/0277**

**Genehmigung zur Besetzung der Stelle „Maschinenführer 3/ Werkstatt“**

1. Der Hauptausschuss erteilt die Genehmigung zur Besetzung der Stelle „Maschinenführer 3/Werkstatt“ in Saison 9 Monate/Jahr ab voraussichtlich 01.04.2016 (gem. Stellenplan Nachtrag 2014, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt).
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill  
Bürgermeister

Stadt Arnstadt  
Ortsteilrat Siegelbach

**Beschluss vom 03.12.2015**

Gemäß § 45 Absatz 6 ThürKO beschließt der Ortsteilrat Siegelbach für das Jahr 2015 die nachfolgend aufgeführten Beträge:

Feuerwehrverein Siegelbach e.V.	300 €
Jagdverein Siegelbach e.V.	150 €
Kirchgemeinde Siegelbach an Herrn Hans Peter Kind	100 €
Für den „Freundeskreis Wehrturm Siegelbach“ an Herrn Hans Peter Kind	150 €
Seniorenarbeit in Siegelbach an Frau Heidemarie Kirchner	100 €

Alexander Dill  
Bürgermeister

Karl-Heinz Trefflich  
Ortsteilbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### zum Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 24. Januar 2016

1. Am 24. Januar 2016 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt. Die Abstimmungshandlung wie auch die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum.
2. Die Stadt Arnstadt bildet 20 Stimmbezirke. Die Abstimmungsräume befinden sich wie folgt:

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten postalisch zugegangen sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in welchem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

Zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses wurden 2 Briefabstimmungsvorstände gebildet. Die Arbeitsräume der Briefabstimmungsvorstände befinden sich im Rathaus, Markt 1, Rathaussaal. Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag, 24. Januar 2016, um 15:00 Uhr zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zusammen.

3. Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist.

Abstimmungsbezirke	Abstimmungsräume	Straße	Raum	barrierefrei
101	Stadtverwaltung Arnstadt	Am Plan 2	Barocksaal	X
102	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
103	Staatl. Regelschule „Robert Bosch“	Goethestraße 32	Erdgeschoss	
104	Kinder- und Jugendtreff	Auf der Setze 16	Erdgeschoss	X
105	Marienstift Arnstadt Emil-Petri-Schule	Rosenstraße 45	Erdgeschoss	
106	Freiwillige Feuerwehr Arnstadt	Bärwinkelstraße 15	1. OG Schulungsraum	
107	Staatl. Berufsbildende Schule	Karl-Liebknecht-Straße 27	Erdgeschoss	X
108	Verkehrsamt des Ilm-Kreises	Ichtershäuser Straße 31	Erdgeschoss	X
109	Stadtwerke Arnstadt	Elxlebener Weg 8	Erdgeschoss	X
110	Sporthalle am Jahn-Sportpark	Käfernburger Straße	Erdgeschoss	X
111	Marienstift Arnstadt Emil-Petri-Schule	Rudolstädter Straße 30	Erdgeschoss	X
112	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26	Erdgeschoss	X
113	Regelschule „Ludwig Bechstein“	Professor-Frosch-Straße 26	Erdgeschoss	X
114	Arbeiter-Samariter-Bund	Lindenallee 4 A	Begegnungsstätte	X
115	Schulgebäude Schlossplatz	Schlossplatz 2	Erdgeschoss	
216	Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr	Dosdorf 5 A	Erdgeschoss	
317	Alte Schule, Espenfeld	Espenfeld 2	Erdgeschoss	
418	Angelhausen, Begegnungsstätte	Angelhäuser Straße 71	Saal	
519	Freiwillige Feuerwehr Rudisleben	Hauptstraße 29	Erdgeschoss	X
BW1	Rathaussaal	Markt 1	1. OG	X
BW2	Rathaussaal	Markt 1	1. OG	X

Jede/Jeder Abstimmungs-berechtigte kann ihr/sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Die Abstimmungs-berechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, von Unionsbürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis oder einen Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll beim jeweiligen Abstimmungsvorstand abgegeben werden.

Die Abstimmung ist anhand eines amtlichen Stimmtzettels vorzunehmen.

Jeder/Jedem Abstimmungs-berechtigten wird nach Betreten des Abstimmungsraumes ein Stimmtzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede/Jeder Abstimmungs-berechtigte hat eine Stimme. Diese Stimme wird durch Kennzeichnen eines der gedruckten Abstimmungsvorschläge auf dem amtlichen Stimmtzettel abgegeben.

4. Jede/Jeder Abstimmungs-berechtigte begibt sich zur Stimmabgabe in die Abstimmungskabine, kennzeichnet dort ihren/seinen Stimmtzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet ebenso darauf, dass sich immer nur eine/ein Abstimmungs-berechtigte/r in der Abstimmungskabine aufhält.

Eine/Ein Abstimmungs-berechtigte/r, die/der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmtzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der/dem Abstimmungs-berechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich ausschließlich auf die Erfüllung der Wünsche der/des Abstimmungs-berechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmungs-berechtigten die Abstimmungskabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

5. Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Urnenabstimmungsvorstände (siehe Punkt 1 dieser Bekanntmachung) und der Briefabstimmungsvorstände ist öffentlich. Jedermann

hat Zutritt zum Arbeitsraum (Rathaus-saal) der Briefabstimmungsvorstände; soweit dies ohne Störungen des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

6. Abstimmungs-berechtigte, die einen Abstimmungs-schein haben, können durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungs-briefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 24. Januar 2016 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Abstimmungsbriefe können bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Wer unbefugt an der Abstimmung teilnimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches bestraft.

Arnstadt, den 05.01.2016

Angelika Stiel  
Abstimmungsleiterin

## Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 24. Januar 2016



### Bekanntmachung über die 2. öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses

Die 2. öffentliche Sitzung des Abstimmungsausschusses findet am  
**Dienstag, 26. Januar 2016, um 18:00 Uhr,**  
im Rathaus der Stadt Arnstadt, **Rathausaal**, Markt 1,  
99310 Arnstadt, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Feststellung der Ergebnisse des Bürgerentscheides zur Abwahl des Bürgermeisters der Stadt Arnstadt am 24. Januar 2016

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Arnstadt, 05.01.2016

Angelika Stiel  
Abstimmungsleiterin

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arnstadt**

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Arnstadt vom 22.09.2015 wurde der Beschluss gefasst, dass der Reinerlös der Jagdgenossenschaft Arnstadt rückwirkend für die letzten 8 Jahre ausgezahlt wird.

Alle Bodeneigentümer der Gemarkungen Arnstadt und Angelhausen-Oberndorf, die Mitglied der Jagdgenossenschaft Arnstadt sind, können einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung des Reinerlös stellen. Für die Antragstellung werden ein aktueller Grundbuchauszug nicht älter als sechs Wochen, die Kontodaten und die aktuelle Adresse benötigt.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt im Zeitraum vom 01.02.2016 bis 31.07.2016, bei Frau Nagel in der Stadtverwaltung Arnstadt unter folgender Anschrift: Stadtverwaltung Arnstadt, Rechts- und Ordnungsamt / Abt. Liegenschaften, Markt 1, 99310 Arnstadt.

Der Vorstand

---

## **Information aus dem Rathaus**

### **Samstags-Öffnungszeiten für das Jahr 2016 der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik**

Die Samstagssprechstunde der Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik der Stadt Arnstadt findet in der Regel am 2. Samstag im Monat statt. Folgende Termine sind für das Jahr 2016 vorgesehen:

- 9. Januar 2016, 13. Februar 2016, 12. März 2016,
- 9. April 2016, 21. Mai 2016, 11. Juni 2016,
- 9. Juli 2016, 13. August 2016, 10. September 2016,
- 8. Oktober 2016, 12. November 2016 und
- 10. Dezember 2016.

Die Sprechstunde findet wie bisher von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt.

Alexander Dill  
Bürgermeister

---

Stadt Arnstadt  
Der Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt (FNP); frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Beschluss-Nr. 2015/0280 vom 10.12.2015 des Stadtrates der Stadt Arnstadt wurde der Aufstellungsbeschluss für ein 4. Änderungsverfahren für den FNP gefasst.

Das 4. Änderungsverfahren steht im direkten Zusammenhang zum bereits in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“.

Im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 4. Änderung des FNP soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Während der öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit für jedermann zur Äußerung und Erörterung.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Vorentwurf findet in der Zeit

**vom 25.01.2016 bis zum 26.02.2016 (einschließlich)**

in der Stadtverwaltung Arnstadt in 99310 Arnstadt, Am Plan 2, Zimmer 3.19 / 3.20 (Bauamt, Abteilung Planung) während der Dienstzeiten statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wird auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung parallel zur Offenlegung schriftlich durchgeführt.

Alexander Dill  
Bürgermeister

---

Stadt Arnstadt  
Der Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **2. Änderung und räumliche Erweiterung Bebauungsplan Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß Beschluss-Nr. 2015/0281 vom 10.12.2015 des Stadtrates der Stadt Arnstadt soll für den Vorentwurf der 2. Änderung und räumlichen Erweiterung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“, Stand Dezember 2015, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Während der öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit für jedermann zur Äußerung und Erörterung.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Vorentwurf findet in der Zeit

**vom 25.01.2016 bis zum 26.02.2016 (einschließlich)**

in der Stadtverwaltung Arnstadt in 99310 Arnstadt, Am Plan 2, Zimmer 3.19 / 3.20 (Bauamt, Abteilung Planung) während der Dienstzeiten statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wird auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung parallel zur Offenlegung schriftlich durchgeführt.

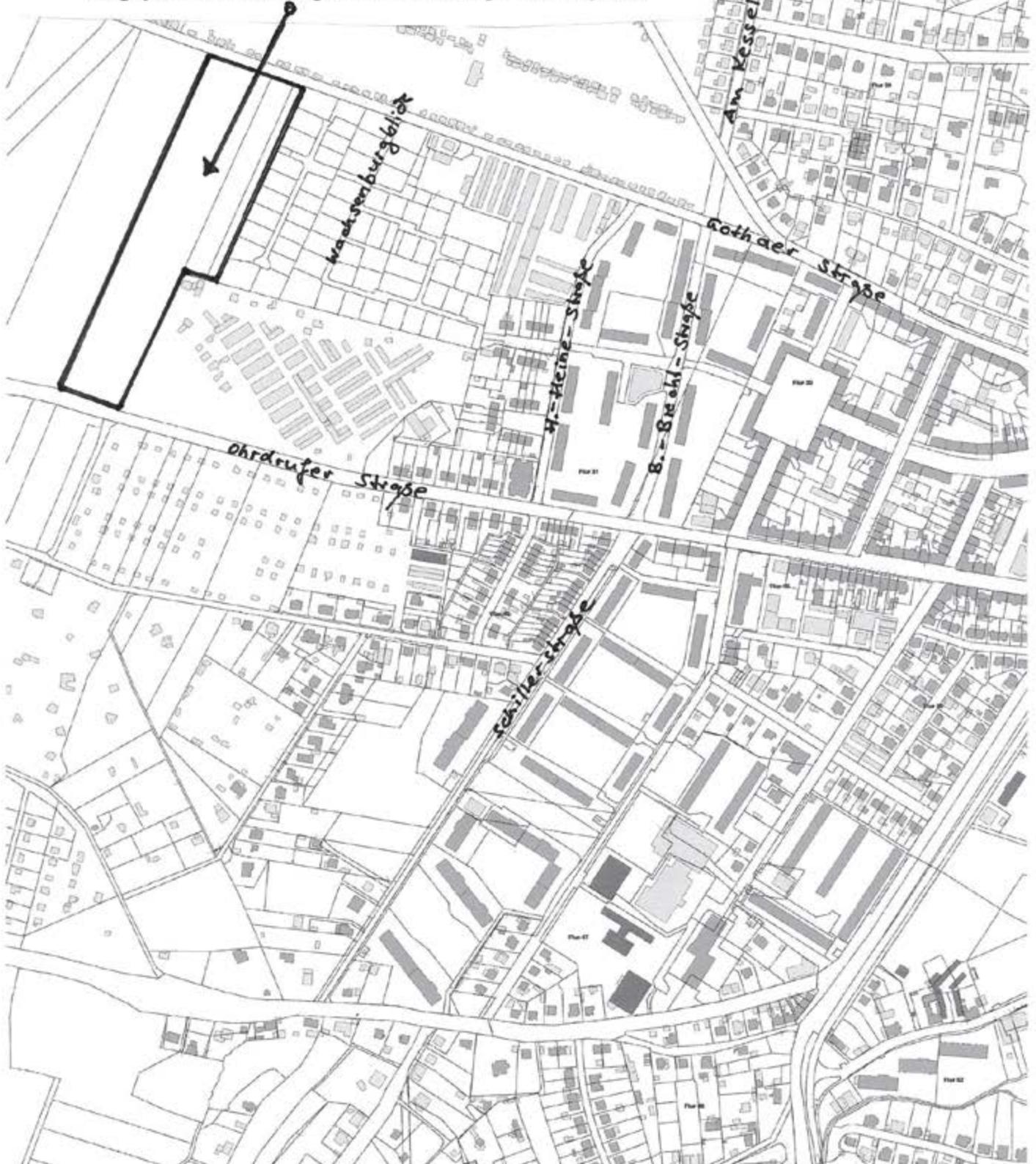
Alexander Dill  
Bürgermeister

**Stadt Arnstadt**  
**Stadtratsbeschluss 2015/0281**

**Billigung Vorentwurf und Durchführung**  
**Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

**2. Änderung und räumliche Erweiterung**  
**Bebauungsplan Arnstadt "Wohnen mit Wachsenburgblick"**

**Lageplan / Einordnung zur Orientierung im Stadtgebiet**



## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Arnstadt für das Kalenderjahr 2016**

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000,301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Abgabenbescheide werden hiermit die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Straßenreinigung 2016 zugegangen wäre.

Die Straßenreinigungsgebühren werden - mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig. Für diejenigen Abgabepflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Straßenreinigungsgebühren als Gesamtbetrag zum 01.07.2016 fällig.

Mit den zuletzt ergangenen Bescheiden über Straßenreinigungsgebühren sind ebenso die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Sollten sich Änderungen in der Gebührenhöhe oder der Bemessungsgrundlage ergeben, so werden Änderungsbescheide erstellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die hiermit festgesetzten Bescheide (Dauerbescheide) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 VwGO). Die

Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

### Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Straßenreinigung 2015 und entrichten Sie die Straßenreinigungsgebühren unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

### **Commerzbank Erfurt**

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

### **Sparkasse Arnst.-Ilmenau**

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Straßenreinigungsgebühren entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt oder im Internet unter **www.arnstadt.de** (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin des Sachgebietes Straßenreinigung telefonisch unter 03628/745-817, per E-Mail über **nancy.goeritz@stadtverwaltung.arnstadt.de** oder persönlich im Nebengebäude Am Plan 2 gern zur Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr 2016 kann ebenso im Internet unter **www.arnstadt.de** eingesehen werden.

---

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2016**

Auf Grundlage der Vorschriften der §§ 3 und 15 (1) Nr. 3b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, GVBl. 2000,301 i. V. m. § 122 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Bescheide werden hiermit die Hundesteuern für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Damit treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid über Hundesteuer für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Hundesteuern werden – mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden (Dauerbescheide) festgesetzten Vierteljahresbeträgen - jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016 fällig. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des Jahreszahlers Gebrauch gemacht haben (siehe letzter Bescheid), werden die Hundesteuern als Gesamtbetrag zum 01.07.2016 fällig.

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zuletzt einen Bescheid mit dem Datum 06.01.2015 erhalten hat. Auf den zuletzt ergangenen Bescheiden über Hundesteuer sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Abgabenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Hundesteuer wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

### Hinweis:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Bescheid über Hundesteuer 2015 und entrichten Sie die Steuern unter

Angabe des Kassenzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

### **Commerzbank Erfurt**

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

### **Sparkasse Arnst.-Ilmenau**

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Hundesteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich.

Ergeben sich Änderungen Steuerhöhe oder der Bemessungsgrundlage, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-873 oder 745-723, per E-Mail über [steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de) oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

## **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Arnstadt für das Jahr 2016**

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG - in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Arnstadt Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide für das Jahr 2016 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Auf den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden sind bereits die Fälligkeiten und Beträge für die Folgejahre angegeben.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2016 keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, für 2016 die gleiche Grundsteuer, wie auf dem für das Jahr 2015 bekanntgegeben Bescheid, entrichten müssen.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 300% und die Grundsteuer B 420% (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO).

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Steuerpflichtigen zuletzt einen Bescheid mit dem Datum 06.01.2015 erhalten haben.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2016 kann ebenso im Internet unter [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt einzulegen.

Der Widerspruch gegen diese Steuerfestsetzung hat nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung

der festgesetzten Grundsteuern wird durch den erhobenen Widerspruch also nicht aufgehoben.

Hinweise: Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der nachfolgend benannten Konten der Stadtverwaltung Arnstadt.

### **Commerzbank Erfurt**

IBAN: DE86 8204 0000 0810 6585 00

BIC: COBADEFFXXX

### **Sparkasse Arnst.-Ilmenau**

IBAN: DE59 8405 1010 1830 0002 64

BIC: HELADEF1ILK

Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Arnstadt in der Kämmerei / Abteilung Steuern, Markt 1 (Zimmer 1.10) oder im Internet unter [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) (Rubrik Kommunales unter dem Stichwort Formulare) erhältlich.

Ergeben sich Änderungen in der Steuerpflicht (Eigentumsverhältnisse) oder Steuerhöhe (Messbetrag, Hebesatz), so werden Änderungsbescheide erstellt.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern telefonisch unter der 03628/745-873 oder 745-723, per E-Mail über [steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:steuern@stadtverwaltung.arnstadt.de) oder persönlich an die Steuerabteilung der Stadtverwaltung Arnstadt wenden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

THÜRINGER  
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des  
öffentlichen Rechts

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse  
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen  
für das Jahr 2016**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro
  2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
    - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
    - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
  3. Schafe und Ziegen
    - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
    - 3.2 Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 1,00 Euro
    - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,00 Euro
    - 3.4 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro
    - 3.5 Ziegen über 9 bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro
    - 3.6 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro
  4. Schweine
    - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
      - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
      - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
    - 4.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
    - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
      - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
      - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
- Absatz 4 bleibt unberührt.

5. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel
  - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
  - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
  - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
  - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt

gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung

abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

## ———— NICHT AMTLICHER TEIL ————

### **Informationen und Tipps zur Berufswahl: „9. Ausbildungsmesse am Erfurter Kreuz – Dein Weg in die Zukunft“**

- **23.01.2016, 9 bis 13 Uhr, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27**
- **Informationen zu rund 70 verschiedenen Berufen und BA-Studiengängen, in denen regional ausgebildet wird bzw. die vor Ort angeboten werden**
- **Veranstaltung richtet sich vor allem an Schüler ab der 7. Klassenstufe sowie deren Eltern und Lehrer**
- **Möglichkeiten zur Vor-Ort-Bewerbung**

**Arnstadt** - Das Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ ist das größte Industriegebiet Thüringens. Neben über 10.900 Beschäftigten absolvieren derzeit auch 370 Auszubildende in den 83 Unternehmen, die sich am oder um das Gewerbegebiet angesiedelt haben, eine Ausbildung.

Welche Ausbildungsmöglichkeiten es an diesem Standort gibt, darüber kann man sich am Samstag, dem 23. Januar 2016, von 9 bis 13 Uhr, auf der Berufsinformationsmesse „Ausbildung am Erfurter Kreuz“, in der Staatlichen Berufsbildenden Schule in Arnstadt, Karl-Liebknecht-Straße 27, informieren. Mehr als 40 Unternehmen und Einrichtungen stellen rund 50 verschiedene Berufe vor, die man in der Region erlernen kann. Hauptzielgruppe der Berufsinformationsmesse, die unter der Schirmherrschaft von Landrätin Petra Enders steht, sind Schüler ab der 7. Klasse, sowie deren Eltern und Lehrer.

Vorgestellt werden Berufsbilder und BA-Studiengänge ganz verschiedener Branchen, darunter Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Automobilindustrie, Logistik, Chemische Industrie, Glas- und Kristallveredelung, Finanzdienstleistung, Inneneinrichtung und weitere. In diesem Jahr erstmalig dabei sind die Firmen Arnstädter Verzahnungstechnik GmbH, Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, Bildungswerk Großbreitenbach, Die Thüringer Fleisch- & Wurstspezialitäten Rainer Wagner GmbH, Erfurter Bank eG, RBA Regionalbus Arnstadt GmbH. Damit wird das umfangreiche Messeangebot um weitere attraktive Bereiche ergänzt.

Neben der Vorstellung der Berufsbilder steht auch das Thema der zielgerichteten Bewerbung im Mittelpunkt. Mitarbeiter aus den Personalabteilungen der Unternehmen informieren über Anforderungen an Bewerber und

geben Tipps zu Bewerbungsmappen, Bewerbungsgesprächen sowie Einblicke in die Testverfahren. Vielfach berichten erfahrene Fachkräfte, wie auch Auszubildende der Unternehmen selbst, über ihre Erfahrungen und geben Informationen aus erster Hand. Einen weiteren Einblick in die Berufsfelder ermöglichen auch praktische Anwendungen. Vor Ort sind Berufsberater der Agentur für Arbeit Arnstadt, um bei Fragen zur Berufswahl, zu finanzieller Förderung, zu Bewerbung und Auswahltest zu beraten.

Parallel zur 9. Berufsinformationsmesse findet am 23. Januar 2016 der Tag der offenen Tür der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt statt. Dabei kann man sich direkt an Ort und Stelle über die Berufsfelder Metalltechnik, Kraftfahrzeugtechnik, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Gold- und Silberschmied informieren, mit den Ausbildern ins Gespräch kommen und Auskünfte über die schulische Ausbildung sowie mögliche Partnerbetriebe einholen.

#### **Ausbildungsberufe der Firmen am Erfurter Kreuz**

- Altenpfleger / -in
- Altenpflegerhelfer / -in
- Bankkaufmann / -frau
- Beamter/ -in im gehobenen Dienst des Freistaates Thüringen
- Beamter/ -in im mittleren Dienst des Freistaates Thüringen
- Berufskraftfahrer / -in
- Elektroniker / -in Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker / -in für Betriebstechnik
- Erzieher / -in
- Europakorrespondent / -in
- Fachinformatiker / -in Anwendungsentwicklung
- Fachinformatiker / -in Systemintegration
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Metalltechnik
- Fachlagerist / -in
- Fertigungsmechaniker / -in
- Finanzwirt / -in
- Fluggerätmechaniker / -in Fachrichtung Triebwerkstechnik
- Glasveredler / -in Schliff/Gravur
- Holzmechaniker / -in
- Industriekaufmann / -frau
- Industrieelektriker / -in
- Industriemechaniker / -in
- Industriemechaniker/ -in Feingerätebau
- IT-Systemelektroniker / -in

- Kaufmann/ -frau für Büromanagement
- Kaufmann / -frau für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann / -frau für Gesundheitswesen
- Kaufmännische / -r Assistent / -in Fachrichtung Fremdsprachen
- Maschinen- und Anlagenführer / -in
- Mechatroniker / -in
- Produktionstechnologe / -in
- Sozialassistent / -in
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
- Süßwarentechnologe / -in
- Verwaltungsfachangestellte / -er, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- Zerspanungsmechaniker / -in

#### **Studiengänge der Firmen am Erfurter Kreuz**

- Bachelor of Engineering
- Bachelor of Science
- BA-Studium Wirtschaftsinformatik
- BA-Studium Informationstechnik
- BA-Studium Betriebswirtschaft, Studienrichtung Logistik
- Diplom-Finanzwirt/ -in (FH)
- Duales Studium „Integrationsmodell Elektrotechnik“
- Duales Studium „Produktionstechnik / Mechatronik“

#### **Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt**

- Berufsfelder:
- Metalltechnik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Ernährung & Hauswirtschaft
- Gold- und Silberschmied
- Weiterführende schulische Bildungsgänge:
- Fachoberschule: Gestaltung, Informationstechnik / Metalltechnik, Ernährung
- Berufsfachschule (2-jährig): Hauswirtschaft, Technik
- Berufsvorbereitungsjahr

#### **Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau**

- Berufliches Gymnasium: Wirtschaft , Technik (Elektrotechnik)
- Fachoberschule: Wirtschaft / Verwaltung, Gesundheit / Soziales
- Berufsfachschule: Wirtschaft / Verwaltung, Technik

### **Beteiligte Unternehmen**

- Agentur für Arbeit/Jobcenter Ilm-Kreis
- AOK Plus Arnstadt
- Arnstadt Kristall GmbH
- Arnstädter Verzahnungstechnik GmbH
- AUGUST STORCK KG
- AWM Arnstädter Werkzeug- und Maschinenbau AG
- Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH
- Bildungswerk Großbreitenbach
- Carpenter GmbH
- Dachser SE
- Die Thüringer Fleisch- & Wurstspezialitäten Rainer Wagner GmbH
- DS Smith Packaging Arnstadt
- ELTROK Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Erfurter Bank eG
- Euro Akademie Erfurt
- Finanzamt Ilmenau
- GARANT Türen und Zargen GmbH
- Geis Eurocargo GmbH
- Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH
- Gonvauto Thüringen GmbH
- Handwerkskammer Erfurt
- HELLER Maschinen & Technologie AG
- Hörmann KG Ichtershausen
- IHK Südthüringen
- KNV Logistik GmbH
- Landratsamt Ilm-Kreis
- Möbel Kieppe
- N3 GmbH & Co. KG
- Olympia Personalleasing GmbH
- Private Pflegeakademie Arnstadt
- Pro Seniore Residenz Arnstadt
- RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
- Schenker Deutschland AG
- Seniorenwohnpark Dorotheental AG
- Solarworld Industries Thüringen GmbH
- Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
- Staatlich Berufsbildende Schule Arnstadt
- Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau
- Thales Transportation Systems GmbH
- Thüringer Energie AG
- VIVISOL Deutschland GmbH

### **Kurzprofil Initiative Erfurter Kreuz**

Die Initiative Erfurter Kreuz e.V. (IEK) ist ein Zusammenschluss von 80 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben. Der eingetragene Verein repräsentiert über 12.600 Beschäftigte und 460 Auszubildende. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft in der Region um das Erfurter Kreuz. Ziel ist es, die Region um das Erfurter Kreuz zu einer nationalen und international anerkannten Region der Thüringer Wirtschaft weiter zu entwickeln. Dabei soll auch die nachhaltige Sicherung der Fachkräfte für den Wirtschaftsstandort - in Verbindung mit der Förderung der Region als Lebensmittelpunkt der Beschäftigten - in das Wirken eingeschlossen werden. Die Fachkräfteentwicklung und -sicherung ist eines der Top-Themen in der Initiative. Gründungsmitglieder des Vereins sind etablierte Unternehmen wie z. B. N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG, Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH, Carpenter GmbH oder Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH. Vorstandsvorsitzender der Initiative ist der Geschäftsstellenleiter der EPC Engineering Consulting GmbH Franz-Josef Willems. Weitere Vorstandsmitglieder sind Ulrike Kücken (Olympia Personalleasing GmbH), Holger Hunstock (Avermann Laser- und Kant-Zentrum GmbH), Josef Maier, (Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, LEG), Udo Spangenberg (GARANT Türen und Zargen GmbH) und Marco Jacob (Sparkasse Arnstadt-Ilmenau).

#### **Pressekontakte:**

##### **Franz-Josef Willems**

EPC Engineering Consulting GmbH

Tel.: +49 (0) 36 28 / 660 48 20

Fax: +49 (0) 36 28 / 660 48 25

E-Mail: [vorstand@initiative-erfurter-kreuz.de](mailto:vorstand@initiative-erfurter-kreuz.de)

##### **Jörg Neumann**

Stadtmarketing Arnstadt GmbH

Tel.: +49 (0) 36 28 / 660 163

Fax: +49 (0) 36 28 / 660 167

Mobil: +49 (0) 178 / 2 77 81 63

E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@stadtmarketing.arnstadt.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@stadtmarketing.arnstadt.de)